

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth vom 27.09.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV. NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Wohnunterkünften gemäß der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für alle Übergangsheime einheitlich erhoben.
- (2) Die Ermittlung der Gebühren erfolgt über eine Betriebskostenkalkulation.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist pro Person zu entrichten und beträgt monatlich 134,71 €. Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer.

§ 3

- (1) Neben der Benutzungsgebühr gemäß § 2 (1) werden für folgende Verbrauchskosten Umlagen in Form von Pauschalen erhoben:
 - a) Strom
 - b) Heizung
 - c) Wasser
 - d) Abwasser

Die Pauschale wird anhand des tatsächlichen Verbrauchs einer Verbrauchskostenkalkulation ermittelt.

- (2) Die Pauschale für die Verbrauchskosten wird auf monatlich 94,50 € festgesetzt.

§ 4

Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

(1) Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- 1.1 Für den Einweisungsmonat bis zum 10. Tag nach Einzug
- 1.2 für die Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats für den ganzen Monat.

(2) Die Gebühren werden so lange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind und eine Neubelegung möglich ist.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 21.11.2014 außer Kraft.